

Beitrags- und Gebührenordnung des KGV „Reisewitzer Höhe“ Dresden-Löbtau e.V.

<p>Einmaliger Aufnahmebeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei vertraglicher Übernahme (Verkauf, Erbschaft, Schenkung) eines Gartens durch einen neuen Gartenpächter (Aufnahmegebühr von Ehe- und Lebenspartnern, von denen bereits ein Partner Mitglied ist, wird nicht erhoben) 	<p align="right">50 €</p>
<p>Die Jahresrechnung wird pro Garten individuell erstellt und setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeitrag je Mitglied • Pachtzins pro qm (nach Gartengröße) • Pachtzins für öffentliche Flächen • Individuelle Verbrauchsabrechnung für Wasser und Strom mit Schwundanteilen und Vorschussrechnung • Individuelle Versicherungsbeiträge entsprechend Versicherungspolice • Grundsteuer B für Gärten mit Lauben über 24 qm laut gültigem Grundsteuerbescheid • Gebühr pro Ratenzahlung (max. 3 Raten) 	<p align="right">85 € 0,088 € 5 €</p>
<p>Sonstige Gebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebühr für die nicht geleisteten Gemeinschaftsstunden (pro Stunde) • Gebühr für die Nichteinhaltung der Termine zur Wasser- und Elektrozählerablesung • Gebühr für das notwendige Anbringen bzw. Entfernen von Blindverschlüssen • Mahngebühren bei Überschreitung der Zahlungsfrist (erste Mahnung) • Gebühr für zusätzlichen Verwaltungsaufwand, z.B. bei Nichtbekanntgabe der Namens- und Adressänderung, Telefonnummer, unentschuldigtes Fehlen bei terminierten Einladungen zum Gespräch • Ordnungsgebühr für Schwarzentnahmen von Elektroenergie und/oder Wasser (zuzüglich geschätztem Verbrauch) • Eingriffe und Veränderungen an Elektro- und Wasseranlagen, die im Vereinseigentum stehen, sind ohne Zustimmung des Vorstandes bzw. der beauftragten Kommission unzulässig. Wer an diesen Anlagen eigenmächtig Veränderungen oder Eingriffe vornimmt, ist verpflichtet, die zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes erforderlichen Kosten zu tragen. Neben den zivilrechtlichen Ansprüchen ist je festgestellten Verstoß eine Bearbeitungsgebühr in der vom Vorstand festgelegten Höhe zu entrichten. • Die Vereinsmitglieder sind zur Sauberkeit und Ordnung auch außerhalb ihrer Parzelle verpflichtet. Wer über die in der Vereinssatzung genehmigte Zeit der Zwischenlagerung hinaus und, soweit keine ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes dafür vorliegt, auf dem Vereinsgelände Baumaterialien, Unrat, Gartenabfälle, Unkraut etc. lagert bzw. wachsen lässt, hat neben der Beseitigungsverpflichtung eine Bearbeitungsgebühr in der vom Vorstand festgelegten Höhe zu entrichten. • Das Errichten von Bauwerken und baulichen Anlagen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Festlegungen der Vereinsordnung. Wer ohne gültige Baugenehmigung ein Bauwerk oder bauliche Anlage errichtet, hat mit einer Anzeige bei der entsprechenden Aufsichtsbehörde zu rechnen. Bei einer dem Vorstand nicht angezeigten und nicht genehmigten Baumaßnahme ist unbeschadet der nach diesen Vorschriften zu verhängenden Sanktionen eine Bearbeitungsgebühr in der vom Vorstand festgelegten Höhe zu entrichten. • Vermietung Vereinsheim an Mitglieder • Vermietung Vereinsheim an Nichtmitglieder • Gebühr je verlustgegangener Schlüssel 	<p align="right">50 € 25 € 25 € 5 € 20 € 100 € 250 € 50 € 250 € 75 € 150 € 26,50 €</p>